

Beihilfekasse der Stadt Köln

Wirtschaftsplan 2022 - Erläuterungen zum Erfolgsplan

Die Beihilfekasse der Stadt Köln wird seit 01.01.1998 gemäß der Satzung, derzeit in ihrer Fassung vom 27.11.2015, als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt Köln geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind nach § 15 Absatz 2 der Satzung die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde auf Basis des laufenden Wirtschaftsjahres 2021 in Verbindung mit der für das Wirtschaftsjahr 2022 zu prognostizierenden Entwicklung kalkuliert. Hierin sind auch die Aufwendungen für Versorgungsempfänger*innen berücksichtigt, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und deren Dienstherrin die Stadt Köln ist. Die Stadt Köln, Personal- und Verwaltungsmanagement rechnet die Aufwendungen im Nachhinein mit den Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften ab.

Die Kalkulation für die Abwicklung für fremde Rechnung – die Aufwendungen für Lehrer*innen und die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim - wird erstmals im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesen. Die Aufwendungen (Kalkulation für 2022 in Höhe von 15,6 Mio. Euro) werden in voller Höhe vom Land NRW und von der Gemeinde Nettersheim erstattet. Durch die erstmalige Ausweisung im Wirtschaftsplan 2022 ergibt sich eine entsprechende Erhöhung gegenüber dem Ansatz für das Wirtschaftsjahr 2021.

Die Positionen im Erfolgsplan 2022 im Einzelnen:

Erträge:

- Zu 1. a) und b) Der Gesamtumlagebedarf errechnet sich aus der Gesamtsumme der Aufwendungen abzüglich der Erträge zu den Ziffern 1 c – f und 2. Er beträgt für das Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt 44.741.863,88 Euro. Der Anteil der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger*innen am Gesamtvolumen der für das Wirtschaftsjahr 2022 kalkulierten Beihilfeaufwendungen beträgt rund 62,39 %, der für aktive Beamt*innen und Beschäftigte rund 37,61 %. Hieraus ergibt sich ein Umlagebedarf für Versorgungsempfänger*innen in Höhe von 27.913.599,21 Euro, für aktive Beamt*innen und Beschäftigte in Höhe von 16.828.264,67 Euro.
- Zu 1. c) Die Abwicklung auf fremde Rechnung beinhaltet die Beihilfefestsetzungen für die Lehrer*innen der Kölner Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie dem Zentrum für schulpraktische Lehrer*innen Ausbildung. Die Beihilfen werden durch die Beihilfekasse ausgezahlt und im gleichen Umfang vom Land NRW erstattet. Außerdem sind hier die Beihilfen für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim enthalten, die in vollem Umfang von dort erstattet werden.
- Zu 1. d) Bei dem ausgewiesenen Ansatz handelt es sich um Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Unfällen oder Entschädigungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie um Arzneimittelrabatte entsprechend dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG).
- Zu 1. e) Es handelt sich um die erwartete Kostenerstattung aufgrund der Fallkostenpauschalen für die Beihilfeabwicklung für Lehrer*innen sowie der nicht am Umlageverfahren teilnehmenden Eigenbetriebe, Sondervermögen, Eigengesellschaften und für den Kundenkreis der Gemeinde Nettersheim. Aufgrund des großen Anteils an den gesamten Anträgen müssen für die Bearbeitung der Beihilfen für Lehrer*innen gesonderte Ressourcen vorgehalten werden. Zur Kostendeckung werden ab 01.01.2022 unverändert pro bearbeiteten Fall 30,00 Euro berechnet. Für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen für nicht am Umlageverfahren teilnehmenden Eigenbetriebe, Sondervermögen, Eigengesellschaften werden ab 01.01.2022 -ebenfalls unverändert- pro Bearbeitungsvorgang 27,00 Euro berechnet. Für den

Kundenkreis der Gemeinde Nettersheim werden die mit separatem Vertrag vereinbarten 25,00 Euro pro bearbeitetem Fall erhoben.

- Zu 1. f) Dieser Posten enthält die sonstigen betrieblichen Erträge, die nicht unter die übrigen Positionen fallen.
- Zu 1. g) Hier wird die erwartete Refinanzierung für das Gebietszentrum ausgewiesen. Diese berechnet sich anhand der Personal- und Sachkosten für das Gebietszentrum nach den jeweils aktuell von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlichten durchschnittlichen Kosten. Die in 2022 erwarteten Einnahmen decken die tatsächlichen Ausgaben in voller Höhe ab.
- Zu 2.) Der Zahlungsverkehr der Beihilfekasse wird über ein Girokonto bei der Sparkasse KölnBonn abgewickelt. Eine Verzinsung kann derzeit nicht erreicht werden.

Aufwendungen:

- Zu 3. a) und b) Es handelt sich um die erwarteten Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger*innen und aktiven Beamt*innen und Beschäftigten auf der Basis der bisher im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgten beziehungsweise noch zu erwartenden Aufwendungen.

Dem voraussichtlich für das Wirtschaftsjahr 2021 anfallenden Ausgabevolumen wurde für das Jahr 2022 für Versorgungsempfänger*innen eine Kostensteigerung in Höhe von 7,5 %, für aktive Beamt*innen und Beschäftigte eine Kostensteigerung in Höhe von 3,5 % hinzugerechnet. Hierbei wurde berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-Pandemie im nächsten Jahr mit Nachholeffekten zu rechnen ist. Der demografische Wandel, der in naher Zukunft zu einem Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger*innen führen wird, wurde ebenfalls berücksichtigt.

- Zu 3. c) Hierbei handelt es sich um die erwarteten Beihilfeaufwendungen für fremde Rechnung auf der Basis der bisher im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgten beziehungsweise noch zu erwartenden Aufwendungen. Da es sich überwiegend um Beihilfefestsetzungen für aktive Lehrer*innen handelt, wurde eine Kostensteigerung analog der aktiven Beamt*innen und Beschäftigten der Stadt Köln in Höhe von 3,5 % hinzugerechnet.

- Zu 4. a) Der Ansatz beinhaltet den erwarteten Personalaufwand für die Dienststelle 1100, Zusatzversorgung und Beihilfe. Dies sind die Kosten für
- die Geschäftsführung 1100 (anteilig)
 - die unmittelbaren Mitarbeiter*innen der Beihilfekasse (1100/3)
 - die mittelbar mit den Aufgaben der Beihilfekasse betrauten Personen der Abteilung Finanzen und Verwaltung (1100/1) ebenfalls anteilig.

Für die Beschäftigten der Beihilfekasse wurden entsprechend den Annahmen im gesamtstädtischen Haushaltsplan Gehaltssteigerungen in Höhe von 1,5 % berücksichtigt. Bei den Beamt*innen wurde ebenfalls eine Erhöhung der Vorjahresbesoldung um 1,5 % einkalkuliert. Es wurden 7 zusätzliche Stellen in der Beihilfebearbeitung einkalkuliert.

Die Weihnachtswendung (Jahressonderzahlung) wird bei den Beamt*innen seit 01.01.2017 nicht mehr in einer Summe, sondern mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt. Bei den Beschäftigten erfolgt die Sonderzahlung weiterhin in einer Summe mit dem Gehalt für den Monat November.

Für die leistungsorientierte Bezahlung sind 2,25 % der Jahresbesoldung beziehungsweise der Jahresgehälter vorgesehen. Es erfolgte eine entsprechende Berücksichtigung bei der Kalkulation des Personalaufwandes.

- Zu 4. b) und c) Der Ansatz beinhaltet den erwarteten Aufwand an Sozialversicherung, Zusatzversorgung und Beihilfen für die unmittelbar sowie anteilig für die mittelbar mit den Aufgaben der Beihilfekasse betrauten Mitarbeiter*innen der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“. Die Position beinhaltet zudem die vom Personal- und Verwaltungsmanagement kalkulierten Zuführungen zu den Personalrückstellungen für die zukünftigen Versorgungsempfänger*innen der Beihilfekasse in Höhe von insgesamt 550.000,00 Euro. Bei der Kalkulation der Rückstellungen wurde die steigende Zahl der Beamt*innen bei der Beihilfekasse berücksichtigt.
- Zu 5. a) und b) Hier sind die kalkulierten Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und auf Forderungen ausgewiesen.
- Zu 6. a) bis e) Es handelt sich um den zu erwartenden Verwaltungs- und sonstigen Aufwand für die Beihilfekasse sowie um den anteilig zu erwartenden Aufwand innerhalb der Abteilung Finanzen und Verwaltung der Dienststelle „Zusatzversorgung und Beihilfe“ auf der Basis der bisherigen Aufwendungen im laufenden Wirtschaftsjahr 2021.
- Zu 7. Hier ist das kalkulierte Jahresergebnis ausgewiesen.

Ermittlung der Umlagen:

Versorgungsempfänger*innen und ehemalige Beschäftigte (Altfälle)

Die Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger*innen entsprechen im bisherigen Verlauf des Wirtschaftsjahres 2021 dem Planwert. Gleiches gilt für die Pflegeaufwendungen sowie die Aufwendungen für ehemalige Beschäftigte. Zur Berechnung der erwarteten Beihilfeaufwendungen wurde für 2022 eine Kostensteigerung von 7,5 % abgenommen. Der für 2021 prognostizierte Betrag wurde um diesen Prozentsatz erhöht.

Nach dem Wirtschaftsplan 2022 ergibt sich für die Versorgungsempfänger*innen ein Umlagebedarf in Höhe von insgesamt 27.913.599,21 Euro. Hiervon entfallen entsprechend dem jeweiligen Anteil am Gesamtvolumen 74,01 % auf die Beihilfen für Versorgungsempfänger*innen, 17,23 % auf die Pflegeversicherung der Versorgungsempfänger*innen und 8,76% auf die ehemaligen Beschäftigten.

Es ergeben sich folgende (gerundete) Beträge:

20.658.900,00 Euro	für Beihilfen Versorgungsempfänger*innen (Vorjahr: 19.664.500,00 Euro)
4.809.500,00 Euro	für Beihilfen Pflege Versorgungsempfänger*innen (Vorjahr 4.626.100,00 Euro)
2.445.200,00 Euro	für ehemalige Beschäftigte (Vorjahr 2.874.000,00 Euro).

Aktive Beamt*innen sowie Beschäftigte

Für die aktiven Beamt*innen sowie die Beschäftigten liegen die für 2021 zu erwartenden Beihilfeaufwendungen und die Aufwendungen für die Pflege unter dem Planwert für 2021. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Corona-Pandemie die Ursache dafür ist.

Zur Berechnung der erwarteten Beihilfeaufwendungen wurde für 2022 eine Kostensteigerung von 3,5 % angenommen. Der für 2021 prognostizierte Betrag wurde um diesen Prozentsatz erhöht (s. hierzu Punkt 3 b).

Die Beihilfeumlagen für aktive Beamt*innen und Beschäftigte bemessen sich gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Beihilfekasse nach einem Prozentsatz der von der Dienstherrin zu zahlenden Bezahlung ohne Mehrarbeit für die Beamt*innen beziehungsweise der von der Arbeitgeberin zu zahlenden Vergütung ohne Überstunden, ZVK-Umlage, Sozialversicherungsbeiträge und Jahressonderzahlungen für die Beschäftigten. Bei der Berechnung des Umlagesatzes wurden die zu erwartenden gesamtstädtischen Personalkosten zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlage hierzu waren den Kalkulationen des Personal- und Verwaltungsmanagements für den gesamtstädtischen Haushalt 2022 sowie die eigene Hochrechnung aufgrund der Umlagezahlung für den Monat August 2021. Auch unter Berücksichtigung der erwarteten deutlichen Steigerung der gesamtstädtischen Personalkosten ergibt sich für Beihilfen an aktive Beamt*innen keine Anhebung des Umlagesatzes.

Da sich der Anteil der beihilfeberechtigten Beschäftigten laufend verringert, ergibt sich hier eine geringfügige Senkung des Umlagesatzes.

Ab dem 01.01.2022 ergeben sich folgende Umlagesätze:

7,20 % für Beihilfen Beamt*innen (Vorjahr 7,20 %)

0,11 % für Pflegeversicherung Beamt*innen (Vorjahr 0,11 %)

0,03 % für Beihilfen Beschäftigte (Vorjahr 0,04 %)